

## AKTENEINSICHT

## Einsicht in Falldatei und Messbild

| Der Streit in der Rechtsprechung um das Einsichtsrecht des Verteidigers in Messunterlagen nach einer (Geschwindigkeits)Messung nimmt kein Ende. Dazu hat sich jetzt auch das OLG Frankfurt a.M. zu Wort gemeldet. |

## Sachverhalt

Das AG hatte den Betroffenen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt. Seine Rechtsbeschwerde war auf die Verfahrensrüge gestützt, mit der die Zurückweisung von Beweisanträgen beanstandet worden war. Sie hatte keinen Erfolg.

## ■ Leitsätze: OLG Frankfurt a.M. 11.8.16, 2 Ss-OWi 562/16

1. Beweismittel für einen Geschwindigkeitsverstoß ist das Messbild in der Gerichtsakte.
2. Die Verwaltungsbehörde hat die Authentizität der Falldatei mit dem Messbild sicherzustellen.
3. Die Auswertung (Umwandlung der Falldatei in das Messbild und Bewertung) ist von der nach § 47 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 26 Abs. 1 StVG zuständigen Behörde vorzunehmen. Ist das nicht sichergestellt, kann das Tatgericht nach § 69 Abs. 5 OWiG verfahren.
4. Der Betroffene hat ein Recht auf Einsicht in „seine Falldatei“ bei der Verwaltungsbehörde.
5. Das Gericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet die „Falldatei“ im Gerichtsverfahren beizuziehen.  
(Abruf-Nr. 189126)

## Entscheidungsgründe

Die den zurückgewiesenen Beweisanträgen zugrunde liegende Behauptung fehlender Prüfbarkeit durch die Verteidigung und damit der fehlenden Möglichkeit die verlangten „Tatsachen“ vortragen zu können, ist falsch. Der Betroffene hat natürlich ein Einsichtsrecht in die „nur“ ihn betreffende digitalisierte Falldatei, auch wenn sie nicht Aktenbestandteil ist. Das ist aber keine Frage der Akteneinsicht bei Gericht, oder des Prüfungsumfangs des Gerichts in der Hauptverhandlung. Vielmehr handelt es sich um ein im Vorfeld der Hauptverhandlung an die Verwaltungsbehörde zu richtendes Gesuch.

Die Verwaltungsbehörde ist gem. § 47 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 26 Abs. 1 StVG Herrin der digitalisierten „Falldatei“. Dem Betroffenen muss von der Verwaltungsbehörde grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die „Falldatei“ zumindest auf Übereinstimmung mit dem in der Bußgeldakte befindlichen „Messbild“ zu überprüfen. Erst wenn sich aus der vom Betroffenen vorzunehmenden Prüfung konkrete tatsachenbegründete Anhaltspunkte für Messfehler ergeben, muss sich das Gericht damit beschäftigen. Der Betroffene greift im Rahmen des standardisierten Messverfahrens die gegen ihn streitende eindeutige Beweislage an. Dafür ist er konkret darlegungspflichtig, wenn er damit vor Gericht Gehör finden will.



ENTSCHEIDUNG  
OLG  
Frankfurt a.M.



IHR PLUS IM NETZ  
va.iww.de  
Abruf-Nr. 189126

Einsichtsrecht  
in die „eigene“  
digitalisierte  
Falldatei

Aber: Das muss alles  
vor dem Gerichtsver-  
fahren passieren

### Relevanz für die Praxis

Wichtig ist der Hinweis des OLG, dass der Antrag auf Beiziehung der „Falldatei“ nicht erst in der Hauptverhandlung gestellt werden darf/kann. Denn dann fehle es an dem notwendigen tatsachenfundierte Vortrag. Das AG könne weiterhin von der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit des Geräts ausgehen, da die sachverständige Begutachtung durch PTB und Eichämter nicht erschüttert sei. Macht die Verteidigung von ihren Möglichkeiten keinen Gebrauch, liege ein Versäumnis der Verteidigung vor. Das könne ggf. ein Anwaltsverschulden begründen (vgl. aber teilweise anders OLG Celle VA 16, 158). Das bedeutet: Die entsprechenden Anträge sind auf jeden Fall bereits bei der Verwaltungsbehörde zu stellen (vgl. dazu auch OLG Düsseldorf VA 15, 194).

Anwalt muss Akteneinsicht bereits bei der Verwaltungsbehörde beantragen

## AKTENEINSICHT

### OLG Bamberg bleibt bei der Einsicht uneinsichtig

| Durch die bloße Nichtüberlassung der nicht zu den Akten gelangten sog. Rohmessdaten einer standardisierten Messung i. S. d. Rechtsprechung des BGH wird der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör von vornherein nicht beeinträchtigt. So erneut das OLG Bamberg. |



ENTSCHEIDUNG  
OLG Bamberg

### Sachverhalt

Das AG hat den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt. Gemessen wurde mit dem Messgerät PoliScan Speed. Der Betroffene hat in seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt. Das hat er damit begründet, dass ihm entgegen seinem Antrag die „Tuff-Datei der Messung mit zugehörigem Token und Passwort, sowie die Falldatei mit einer digitalen Signatur“ nicht überlassen worden seien. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Betroffener rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs

### Entscheidungsgründe

Das OLG Bamberg (5.9.16, 3 Ss OWi 1050/16, Abruf-Nr. 188808) verneint eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Dazu verweist es auf seine Entscheidung vom 4.4.16 (3 Ss OWi 1444/16, VA 16, 104). Einen Anspruch auf Aktenerweiterung vermittelt Art. 103 Abs. 1 GG nicht. Es ist daher kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn digitale Messdateien und sonstige Unterlagen nicht überlassen werden, die das Gericht zu seiner Überzeugungsbildung gerade nicht herangezogen hat.



IHR PLUS IM NETZ  
va.iww.de  
Abruf-Nr. 188808

### Relevanz für die Praxis

Damit dürfte die Frage für Bayern zunächst abschließend geklärt sein. Fazit: Die bayerischen AG können machen was sie wollen. Das OLG deckt es. Und: Sie müssen noch nicht einmal den BGH „fürchten“. Denn das OLG verneint die Pflicht zu einer Divergenzvorlage im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Celle (VA 16, 158). Begründet wird das mit dem m. E. nicht zutreffenden Argument, man befinde sich auf dem Boden der obergerichtlichen Rechtsprechung. Wir warten also weiter auf eine Entscheidung des BGH, die dringend erforderlich ist.

OLG sieht das anders und verhindert Vorlage an den BGH